

Satzung
über die Änderung der Satzung über die
Erhebung einer Vergnügungssteuer
in der Stadt Endingen
(Änderung der Vergnügungssteuersatzung)
vom 17.12.2025

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Endingen am 17.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Steuersatz, wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

a) von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät

(1) mit Gewinnmöglichkeit **23 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse**

(2) ohne Gewinnmöglichkeit **25,00 € monatlich**

(3) Tischfußball, Billard, Dart **10,00 € monatlich**

b) von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S. v. § 33i) oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät

(1) mit Gewinnmöglichkeit **23 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse**

(2) ohne Gewinnmöglichkeit **35,00 € monatlich**

(3) Tischfußball, Billard, Dart **10,00 € monatlich**

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2. im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der

Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Endingen, den 17.12.2025

Tobias Metz
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der oben genannten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.